

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre [Fortsetzung]

Autor(en): **Manatschal, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tige Sarkophag von Ivo Strigel und während es andern Stiften gelang, ihre schönsten Stücke zu retten und zum Teil noch zurückzukaufen, ist in Disentis von der alten Herrlichkeit nichts mehr geblieben. Alles verschlang der kulturmordende Krieg.

Einiges aus Bündens öffentlichem Leben der letzten 50 bis 60 Jahre.

Von a. Reg.-Rat F. Manatschal, Chur.

VI. Kirchen-, Schul- und Armenwesen.

C. Armenwesen.

So wenig als im Schulwesen gab es vor den 50er Jahren detailliertere Bestimmungen über die Verpflichtungen der Gemeinden im Armenwesen. Die Kantonsverfassung von 1854 legte ihnen nur in grundsätzlicher Form die Verpflichtung auf, wie im Schul- und Kirchenwesen, so auch im Armenwesen für gute Verwaltung zu sorgen und hiefür die erforderlichen Behörden und Beamten aufzustellen. Während, wie wir beim Kapitel Schulwesen gesehen haben, die Schulorganisation vom Großen Rat schon im Jahr 1853 beschlossen, die Schulordnung für die Volksschulen des Kantons vom Erziehungsrat allerdings erst im Jahre 1859 erlassen wurde, fällt der Erlaß der Armenordnung in das Jahr 1857. Sie zerfällt in die Hauptabschnitte *Armenpflege* und *Armenpolizei*. In den allgemeinen Bestimmungen zum erstgenannten Abschnitt wird gesagt, jede Gemeinde habe dafür zu sorgen, daß solche Bürger oder Angehörige, welche außer Falle sind, sich und den Ihren den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen, auf angemessene Weise unterstützt werden, gleichviel, ob sie in oder außer der Gemeinde wohnen. Zum Ausdruck „Angehörige“ mag hier pro memoria eingeschaltet werden, daß infolge des Bundesgesetzes von 1850 betreffend die Einbürgerung der Heimatlosen, die damals in der Schweiz und in Graubünden recht zahlreich waren, im Jahre 1856 ein Gesetz über die bündnerischen Heimatlosen und deren Einbürgerung vom Bündnervolk erlassen wurde, welches eine auch nur beschränkte Einbürgerung der Heimatlosen zuließ. Diese beschränkt Eingebürgerten waren eben die Angehörigen, und ihre Rechte wurden in der Weise normiert, daß sie mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinde-, Kirchen- und Schul-

genössigkeit und den Genuß der Unterstützung im Verarmungsfall den Vollbürgern gleichgestellt wurden, aber keinen Anteil „an dem allfällig vom Gemeindegut durch Überlassung oder Zuteilung unmittelbar herfließenden Bürgernutzen“ erhielten.

Als unterstützungsbedürftig — so fährt die Armenordnung fort — sind solche anzusehen, welche vorübergehend oder dauernd außer Fall sind, sich selbst zu helfen, namentlich altersschwache, gebrechliche und kranke Arme, sowie verwaiste oder verwahrloste Kinder vermögensloser Eltern. Wenn ein Armer außerhalb seiner Heimatgemeinde erkrankt, so daß er nicht ohne Nachteil in dieselbe gebracht werden kann, oder wird ein solcher durch plötzliche Unglücksfälle für sich oder seine Familie augenblicklicher Hilfe bedürftig, so hat die Gemeinde, in der er sich befindet, ihn mit Rückgriff auf die Heimatgemeinde mit dem Notwendigsten zu unterstützen, muß jedoch sofort dieser und der Armenbehörde des Kreises, zu welchem die Aufenthaltsgemeinde gehört, davon Anzeige machen. Wird ein transportfähiger Kranker in seine Heimatgemeinde gebracht, so hat jede Gemeinde, durch deren Gebiet derselbe geführt wird, ihm unentgeltlich Nahrung und Obdach zu verschaffen.

Um sich die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe in der Armenversorgung zu verschaffen, ist jeder Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, je nach Bedürfnis und Vermögen für Erstellung eines Armengutes, und wo ein solches bereits vorhanden, für dessen Erhaltung und Äufnung zu sorgen. Sind solche Mittel nicht in genügender Menge vorhanden, so hat die Gemeinde das Fehlende entweder durch Sammeln von Privatbeiträgen in Geld oder Lebensmitteln, oder durch andere geeignete Hilfsmittel zu ersetzen, in erster Linie durch Inanspruchnahme der nächsten Anverwandten, wenn aber auch auf diesem Wege nicht geholfen werden kann, so hat der Staat mit seiner Hilfe einzutreten und zwar zuvörderst durch Aufnahme freiwilliger Armensteuern.

Wie man sieht, war diese Art der Zusammenbringung der Mittel für die Armenversorgung durch Gemeinden und Staat eine recht primitive, soweit vom Sammeln von Privatbeiträgen in Geld oder Lebensmitteln und Aufnahme von freiwilligen Armensteuern durch den Staat die Rede ist. Im Laufe der Zeit sind überall in den Gemeinden Armenfonde entstanden, aus

deren Erträgnissen die Kosten der Armenversorgung bestritten werden, und der Staat stellt bekanntlich zu diesem Zweck alljährlich eine Summe in seinem Ausgabenbudget fest, dies jedoch mit der Bestimmung, daß er daraus nur die Gemeinden, nicht auch die einzelnen Armen unterstützt. Von Gabensammlungen durch Staat und Gemeinden ist nur dann etwa die Rede, wenn außergewöhnliche Unglücksfälle, wie etwa beim Abbrennen ganzer Gemeinden oder größerer Teile derselben, dies nötig machen.

Die Armenfonde der Gemeinden betragen am 1. Januar 1915 Fr. 5 620 168 und wiesen gegenüber dem 1. Januar 1914 eine Zunahme von Fr. 79 278 auf.

Kommt ein von der Gemeinde unterstützter Armer wieder zu Vermögen, so hat er der Armenkasse das Empfangene zinslos wieder zu erstatten, wenn es ihm möglich ist ohne Nachteil für sein ehrliches Fortkommen. Ebenso hat die Gemeinde Anspruch auf den betreffenden Ersatz aus dem Nachlaß eines verstorbenen Unterstützten. Es mag an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinden berechtigt sind, auch die nächsten Blutsverwandten eines Verarmten zu dessen Unterstützung heranzuziehen. Während aber nach unserm Privatrecht das Maß der Unterstützung im Streitfall gerichtlich auszumitteln war, bestimmt nun unser kantonales Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetz, daß der Kleine Rat die zur Feststellung der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht befugte Behörde sein soll. Das bedeutet für die Gemeinden eine wesentliche Erleichterung in der Geltendmachung ihrer bezüglichen Ansprüche gegen die Verwandten eines Unterstützungsbedürftigen gegenüber früher, wo sie den Prozeßweg betreten mußten, während jetzt ihr Anspruch auf dem einfacheren Administrativweg geltend gemacht werden kann.

Was nun die *Organisation* des Armenwesens anbelangt, so bestimmt die Armenordnung darüber folgendes: In jeder Gemeinde ist zur Besorgung des Armenwesens eine Kommission von wenigstens drei Mitgliedern einzusetzen und dieser Kommission sind eine ganze Reihe von Funktionen zugewiesen, die teils auf die Gründung, Anlegung, Verwaltung etc. des Armenfonds, teils auf die Fürsorge für die Armen Bezug haben. In letzterer Beziehung sei u. a. angeführt, daß die Kommission den Armen zum Mitgenuß an den Gemeindeutilitäten zu verhelfen,

deren Benutzung zu überwachen und die Betreffenden nötigenfalls zu gehöriger Benutzung derselben anzuhalten habe. Arbeitsfähigen Individuen, welche keine Arbeit finden, soll sie Gelegenheit zu Verdienst verschaffen, arbeitsunfähigen, der Unterstützung würdigen Armen zur Unterstützung verhelfen, die zweckmäßige Verwendung und Verabreichung der milden Gaben kontrollieren, die Armen überwachen oder sich dafür sogenannter Schutzbögte, d. h. geeigneter Männer und Frauen oder allfälliger Armenvereine bedienen; auch darauf hinwirken, daß die Gemeindeglieder ihre milden Gaben nicht an unwürdige, sondern vorzugsweise an verschämte Arme verabreichen, sowie daß die für Niedergelassene von ihren Heimatgemeinden eingehenden Gaben zweckmäßig verwendet werden. Endlich soll die Armenkommission Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, die in der Gemeinde etwa vorhanden sind, gehörig überwachen etc.

Man ersieht aus dem Gesagten, daß der Große Rat von 1857 bei Aufstellung der Armenordnung es mit den Armen gut meinte. Aber mit papierenen Paragraphen allein ist ihnen nicht geholfen, sie müssen auch ausgeführt werden. In dieser Beziehung darf wirklich bezweifelt werden, daß die Armenbehörden, die vielleicht nicht einmal überall als „eigene“ Behörden im Sinne von § 9 der Armenordnung bestehen, ihre Pflichten nach Vorschrift der letzteren auch gehörig erfüllt haben und erfüllen.

Nun hat sich aber der Große Rat von 1857 noch zur Schaffung zweier weiterer Armenorgane herbeigelassen, er beging jedoch m. E. eine Verschlimmbesserung an der Armenordnung von 1849, indem er das früher bestandene kantonale Armeninspektorat beseitigte und an dessen Stelle als nächste Aufsichtsbehörde über das Armenwesen der Gemeinden die *Kreisarmenbehörden* setzte. Als solche dürfen entweder die Kreisräte, wo sie existieren, funktionieren, sonst aber die Kreisgerichte, denen es auch überlassen ist, die Verwaltung selbst zu besorgen, oder damit das Kreisamt, einen Ausschuß oder sonstige Kommission zu beauftragen. Auch die Obliegenheiten der Kreisarmenbehörde sind in der Armenordnung sorgfältig registriert, recht zahlreich und mit Umsicht umschrieben, so daß bei genauer Beobachtung all dieser Vorschriften das Armenwesen musterhaft verwaltet sein müßte. Aber, aber — Papier und Praxis sind zwei recht verschiedene Dinge. Das eine ist geduldig, das andere mit aller-

lei Schwierigkeiten verbunden, deren Überwindung vom guten Willen und Können der betr. Funktionäre abhängig ist.

(Fortsetzung folgt.)

Einige Daten zur Bevölkerungsbewegung im Kanton Graubünden.

Ergebnisse der zivilstandsamtlichen Aufzeichnungen im Jahre 1916,
nach Gemeinden, Kreisen und Bezirken geordnet.

Mitgeteilt von Staatsarchivar Dr. Jul. Robbi.

Gemeinden.

	Einwohne 1910	Geburten	Todes- fälle	Ehen		Einwohner 1910	Geburten	Todes- fälle	Ehen
Almens	205	8	1	3	Churwalden	703	16	9	1
Alvaneu	407	10	7	2	Cierfs	122	1	4	—
Alvaschein	165	5	3	2	Clugin	42	—	—	—
Andeer	556	10	7	3	Conters i. O.	152	1	4	—
Andest	240	15	6	4	Conters i. Pr.	183	1	2	1
Ardez	1005	12	14	4	Cumbels	275	6	5	3
Arosa	1643	23	30	8	Davos	9905	159	243	56
Arvigo	154	2	4	1	Disentis	1710	57	41	6
Augio	106	4	1	2	Donat	138	1	3	—
Außer-Ferrera	75	3	1	1	Duvin	94	1	—	—
Avers	183	3	4	3	Ems	1652	46	34	11
Bergün-Latsch	534	14	4	4	Fanas	261	2	4	1
Bervers	221	6	1	3	Feldis	152	—	2	—
Bivio	129	1	1	—	Fellers	336	8	7	—
Bonaduz	796	17	5	6	Felsberg	625	14	8	2
Bondo	291	3	5	1	Fetan	580	14	4	1
Braggio	118	3	2	—	Fideris	354	14	5	3
Brienz	149	4	3	—	Filisur	333	10	4	2
Brigels	1033	36	35	4	Fläsch	403	5	4	2
Brusio	1320	42	24	10	Flerden	122	3	1	—
Busen	184	4	6	—	Flims	895	18	9	3
Calfreisen	57	2	—	—	Flond	160	—	—	1
Cama	225	3	2	2	Fuldera	115	2	2	—
Camuns	90	1	1	1	Furna	195	2	1	1
Casaccia	96	3	—	—	Fürstenau	236	6	4	3
Castaneda	172	3	5	—	Furth	68	3	2	1
Castasegna	261	3	1	1	Grono	513	13	5	4
Casti	16	1	—	—	Grüsch	633	16	10	4
Castiel	104	2	—	1	Guarda	376	8	3	—
Cauco	101	2	3	—	Haldenstein	469	12	5	4
Cazis	730	33	15	6	Hinterrhein	145	—	—	—
Celerina	720	7	1	4	Jenaz	800	13	9	10
Chur	14639	331	254	101	Jenins	465	4	2	2